

# KAMP SafeBox-Antragsformular

## KV-SafeNet-Access für Vertragsärzte und Psychotherapeuten

gemäß Richtlinie KV-SafeNet in der Version 3.2 vom 31.07.2015  
mit Zertifikatsgültigkeit bis zum 28.02.2019

### KAMP SafeBox-Tarif (alle Preisangaben brutto inkl. ges. MwSt.)

Einmalige Setup-Pauschale	177,31 Euro
Einmaliger Anschaffungspreis SafeBox	1.180 Euro
Monatliche Pauschale	23,80 Euro

### Antragsteller

BSNR/LANR/zuständige KV:	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der med. Einrichtung:	<input type="text"/>		
Straße/Hausnummer:	<input type="text"/>		
PLZ/Ort:	<input type="text"/>		
Vorwahl/Telefonnummer:	<input type="text"/>		
Vorwahl/Faxnummer:	<input type="text"/>		
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>		

### Internet-Status

Ist ein Internet-Anschluss zur Nutzung der KAMP SafeBox-Lösung vorhanden?

Ja Ein Zugang wird durch KAMP geschaltet und gesondert beauftragt

### Fernwartungsoption

Wenn Sie keine Fernwartung wünschen, können im Supportfall gesonderte Kosten entstehen.

Ja, gewünscht Nein, eine Fernwartung durch KAMP ist nicht gewünscht

### SEPA-Lastschriftmandat

**KAMP Netzwerkdienste GmbH, Vestische Straße 89–91, 46117 Oberhausen, Gläubiger-Identifikationsnummer DE10ZZZ0000166435, Mandatsreferenz wird bei Rechnungsstellung mitgeteilt.**

Ich/Wir ermächtige(n) den Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird der Zahlungsempfänger mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Kontoinhaber:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text" value="DE"/>

Ort, Datum, Unterschrift des Kontoinhabers:

Mit der KAMP SafeBox wird die Anbindung an das KV-SafeNet durch einen vorhandenen Internetanschluss ermöglicht. Nur durch den Vertrag zwischen Anbieter und Antragsteller (Teilnehmer) entsteht kein Anspruch gegenüber der KV/KVB auf Zulassung zum Sicherem Netz der KVen. Der Vertrag erlangt nur dann Gültigkeit, wenn die zuständige KV diesem ausdrücklich zugestimmt hat. Der Kunde ist für die Bereitstellung des Internetanschlusses selbst verantwortlich. Eventuelle zusätzliche Kosten, die durch die Bereitstellung eines Internetanschlusses entstehen, werden nicht durch KAMP getragen. Der Kunde erhält im Rahmen des Projektes KV-SafeNet einen Zugriff auf das Backbone der Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Grundlage dieses Vertrages ist die Richtlinie KV SafeNet in der Version 3.2 vom 31.07.2015, im Folgenden Richtlinie KV SafeNet genannt. Ändert sich diese Grundlage während der Vertragslaufzeit in eine neuere Version, nach derer sich KAMP zertifiziert hat, ist der Teilnehmer berechtigt, eine Anpassung seines Vertrages an die neuen Regelungen zu verlangen. Der Teilnehmer besitzt ein Kontrollrecht hinsichtlich der fortlaufenden Einhaltung der Richtlinie, welches die KBV für ihn ausüben kann. Die Vertrags- und Leistungsbedingungen (VLB) für KAMP SafeBox – Vertragsärzte und Psychotherapeuten, das technische Beiblatt, der Mehrwertdienste-Antrag, das Merkblatt zu Pflichten des Antragstellers der anzuschließenden Praxisinfrastruktur und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), in der zum Zeitpunkt der beidseitigen Unterzeichnung gültigen Fassung, liegen dem Kunden vor und sind Bestandteil dieses Vertrages. Die KV/KBV hat das Recht den KV-SafeNet-Zugang des Kunden im Falle eines Missbrauchs zu sperren. Die KV/KBV übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Verfügbarkeit des Zugangsnetzes des Anbieters. Die KV/KBV übernimmt keinerlei Gewährleistung bezüglich der IT-Sicherheit des Zugangsnetzes des Anbieters. Die KV/KBV übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Sicherheit des Teilnehmernetzwerks. Eine Weitergabe der dem Kunden überlassenen KV-SafeNet-Hardware an Dritte ist verboten.

**Der „Antrag auf Zulassung zum Sicherem Netz der KVen, das Dokument „KAMP SafeBox – Technisches Beiblatt, der Antrag zum Einrichten von „KV-SafeNet Mehrwertdiensten“, die „Vertrags- und Leistungsbedingungen für KAMP SafeBox – Vertragsärzte und Psychotherapeuten“, das „Merkblatt – Pflichten des Antragstellers der anzuschließenden Praxisinfrastruktur“, sowie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KAMP Netzwerkdienste GmbH“ sind Bestandteil dieses Vertrages. Ich habe die Dokumente erhalten und akzeptiere sie.**

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller	Ort, Datum, Unterschrift KAMP Netzwerkdienste GmbH

Hiermit bestätigt die KV, dass der Antragsteller zur Teilnahme am KV-SafeNet berechtigt ist.	<input type="text"/>
	Ort, Datum, Stempel KV, Unterschrift

# KAMP SafeBox – Technisches Beiblatt

Angaben zu Konfiguration, Ansprechpartner und Versand der KAMP SafeBox

## Technischer Ansprechpartner

Name/Vorname:	<input type="text"/>		
Telefonnummer:	<input type="text"/>		
Telefonnummer für Notfälle:	<input type="text"/>		
Faxnummer:	<input type="text"/>		
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>		
Erreichbar:	von: <input type="text"/>	bis: <input type="text"/>	

## Versandadresse für die KAMP SafeBox

Firma:	<input type="text"/>
Name/Vorname:	<input type="text"/>
Straße/Hausnummer:	<input type="text"/>
PLZ/Ort:	<input type="text"/>

## IP-Informationen für die KAMP SafeBox

Bitte nennen Sie uns die gewünschte IP-Adresse der KAMP SafeBox in Ihrem internen KV-SafeNet-Netzwerk

IP-Adresse:	<input type="text"/>
Netzmaske:	<input type="text"/>

## IP-Informationen zum bestehenden Internetzugang

Wenn ein Internet-Zugang eines Fremdproviders genutzt werden soll, nennen Sie uns bitte nachfolgend die IP-Informationen Ihres Internet-Routers.  
Die IP des Internet-Routers muss sich in einem anderen Netzbereich als die KAMP SafeBox befinden. Beispiel: Netzbereich des Internet-Routers = 192.168.0.xxx, Netzbereich der KAMP SafeBox = 192.168.1.xxx

IP-Adresse Ihres Internet/DSL-Routers:	<input type="text"/>
Netzmaske:	<input type="text"/>
Freie IP-Adresse in Ihrem Netzwerk für die KAMP SafeBox:	<input type="text"/>
Externe (statische) IP-Adresse der KAMP SafeBox, wenn NAT zum Einsatz kommt:	<input type="text"/>

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

# Antrag zum Einrichten von Mehrwertdiensten auf der KAMP SafeBox

## Angaben zu den beantragten Mehrwertdiensten

Zieladresse Mehrwertdienst Einzeladresse/Adressbereich	Art des Dienstes	Name/Adresse

## Daten Antragsteller

Stempel:	
BSNR/LANR:	
Ansprechpartner:	
Telefon (für Rückrufe):	
E-Mail-Adresse:	

Die beantragten Mehrwertdienste werden gemäß der aktuell gültigen Richtlinie KV-SafeNet eingerichtet. Sie sind nicht automatisch Bestandteil des beantragten KV-SafeNet-Zugangs und nicht Teil des Sicheren Netzes der KVen. Der Zugang vom Teilnehmernetz zum Mehrwertdienst erfolgt geschützt über den KV-SafeNet Router.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

Hiermit bestätigt die KV, dass dem Antragssteller die Einrichtung o.g. Mehrwertdienste auf dem KV-SafeNet-Router gestattet ist.

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel KV
--------------------------------------

# Vertrags- und Leistungsbedingungen

für KAMP SafeBox – Vertragsärzte und Psychotherapeuten

der KAMP Netzwerkdienste GmbH, Vestische Straße 89–91, 46117 Oberhausen, im folgenden „KAMP“ genannt.

## 1. Allgemeines

Der Anschluss mittels KV-SafeNet erfolgt durch einen von der KBV zertifizierten Provider (KAMP). Dieser stellt dem Antragsteller alle technischen Voraussetzungen zur Anbindung an das Sichere Netz der KVen (KV-SafeNet) mittels einer Hardware-VPN-Lösung zur Verfügung und garantiert für die Sicherheit dieser Verbindung. Zu diesem Zweck erwirbt der Antragsteller die KAMP SafeBox von KAMP. Voraussetzung für die Nutzung der KAMP SafeBox ist ein aktiver, uneingeschränkt nutzbarer Internetanschluss (i.d.R. intern übergeben durch eine Ethernet-Schnittstelle am Internet-Router). Der Kunde erhält im Rahmen des Projektes KV-SafeNet einen Zugriff auf das Backbone der Kassenärztlichen Vereinigungen. Sollte eine direkte Verbindung zu anderen KV-SafeNet-Teilnehmern notwendig sein (z. B. im digitalen Mammographie-Screening), so ist dies nur durch einen von KAMP gestellten Internetzugang möglich, der gesondert vom Kunden beauftragt werden muss.

## 2. Leistungsmerkmale

Durch die KAMP SafeBox wird eine dedizierte Verbindung vom Teilnehmer in den Backbone der KV hergestellt. KAMP routet die IP-Adressräume, die dem Teilnehmer zugewiesen wurden.

KAMP kann per Remote auf den Router zugreifen, um Wartungsarbeiten durchzuführen oder um Störungen zu beseitigen. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Teilnehmers wird dieser Remotezugang deaktiviert. Eine Störanalyse und oder Störbeseitigung wird in einem solchen Fall zeit- und kostenintensiver. Die Supportzeit wird dem Teilnehmer mit 41,65 Euro je angefangene 15 Minuten berechnet ggf. zuzüglich anfallender Versandkosten.

Im Leistungsumfang der KAMP SafeBox ist Folgendes enthalten:

- Zugangsmöglichkeit zum KV-SafeNet über eine vorhandene Internet-Anbindung
- Datentransfer innerhalb des KV-SafeNet VPN
- Router/VPN-Gateway

KAMP sichert dem Antragsteller die Erreichbarkeit des Sicheren Netzes der KVen mindestens für den Zeitraum der Vertragslaufzeit zu.

## 3. Entstörzeiten

KAMP beginnt mit der Entstörung an ihren technischen Einrichtungen, im Rahmen der technischen Möglichkeiten, unverzüglich nach eigener Kenntnis oder nach ordnungsgemäßer Meldung seitens des Teilnehmers. Resultiert eine Störung aus einem Internet-Anbindungsproblem und die Verbindung wird nicht durch KAMP gestellt, liegt die Problembeseitigung nicht im Verantwortungsbereich von KAMP und tangiert nicht die Entstörzeit.

KAMP beseitigt Störungen im eigenen Backbone sowie Störungen des VPN-Zugangs innerhalb von 12 Stunden.

## 4. Wartungsfenster

Als Grundsatz für alle Wartungsarbeiten steht ein tägliches Wartungsfenster zwischen 03:00 Uhr und 06:00 Uhr zur Verfügung.

KAMP informiert den Antragsteller über geplante Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 72 Stunden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, dem geplanten Zeitfenster für die Wartung innerhalb von 48 Stunden aus wichtigen Gründen zu widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt dies als Zustimmung. Das Widerspruchsrecht des Antragstellers gilt nicht im Not- oder Havariefall des KAMP-Dienstes, der eine umgehende Handlung durch KAMP zur Wiederherstellung der Effizienz bedarf.

Die Wartung der KAMP SafeBox erfolgt gemäß der mit dem Antragsteller getroffenen Vereinbarung. Dabei werden der Zeitpunkt und die Inhalte der durchzuführenden Arbeiten abgestimmt. Vor Durchführung ist eine Autorisierung der Tätigkeiten durch den Antragsteller erforderlich, nach Abschluss der Arbeiten informiert KAMP den Antragsteller über deren Verlauf.

KAMP protokolliert alle Wartungsaktivitäten umfassend und überlässt die Protokolle dem Antragsteller auf Anforderung zur Einsicht. Auf Wunsch des Antragstellers sind auch von ihm beauftragte Personen berechtigt diese Protokolle zu prüfen.

## 5. Datenübertragung

Die Daten werden bis zum Übergabepunkt der KAMP Netzwerkdienste GmbH über die Wegeführung des gewählten Internetanbieters geführt. Ab dem Eintritt in das Backbone von KAMP übernimmt diese das Routing der Daten über die eigene Netzinfrastruktur.

## 6. Support-Service

Für Supportanfragen, die die Dienste und Netzinfrastrukturen der KV betreffen, ist die KV zu kontaktieren. Bei technischen Supportanfragen zur KAMP Dienstleistung kann sich der Antragsteller direkt mit KAMP über Telefon, Fax und Internetkontaktformular in Verbindung setzen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Legitimation bei der Kontaktaufnahme seine Kundennummer oder Support-ID zu nennen.

Unter der Telefonnummer 0208.89402-61 ist der direkte Kontakt zu einem Ansprechpartner des KAMP-Supportteams während der Geschäftszeiten Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

Die Reaktionszeit bei Anfragen beträgt an Werktagen 2 Stunden und an Wochenenden/Feiertagen nächster Werktag/8:00 Uhr plus 2 Stunden. Von KAMP werden hierfür keine eigenen Servicegebühren erhoben.

Der 24 h Online-Support kann jederzeit über das Kontaktformular auf der KAMP-Website <http://www.kamp.de> erfolgen.

Die Hardware, die der Antragsteller von KAMP für den Dienst KV-SafeNet erwirbt, ist für die Fernwartung vorkonfiguriert. Im Falle einer Internetverbindung, die nicht durch KAMP gestellt wird, muss die KAMP SafeBox über eine öffentliche IP-Adresse der Internetverbindung des Antragstellers für KAMP erreichbar sein.

Dieser Remotezugriff für Wartungsarbeiten oder Störungsbeseitigungen kann auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Antragstellers deaktiviert werden. Eine Störanalyse und oder Störbeseitigung wird in einem solchen Fall zeit- und kostenintensiver. Technischer Support vor Ort verursacht ebenfalls zusätzliche Kosten, die unter Punkt 12 „Nutzungsentgelte und Servicekosten“ einzusehen sind.

## 7. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- einen Teilnehmer-PC mit geeigneter Software zu stellen
- die SafeBox vor Zugriffen durch Unbefugte zu schützen
- die SafeBox nur durch KAMP administrieren und betreiben zu lassen
- die SafeBox nicht an Unbefugte weiterzugeben
- sicherzustellen, dass der KV-SafeNet-Zugang nur befugten Personen zur Verfügung steht
- Eingriffe in den Netzbetrieb von KAMP zu unterlassen
- bei einer Störungsanalyse und Störungsbeseitigung aktiv mitzuwirken.

## 8. Abrechnung

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung besteht aus einer Einmalzahlung (Setup-Pauschale) und aus monatlichen Entgelten. Die monatlichen Entgelte sind im Voraus fällig.

## 9. Vertragslaufzeit/Kündigung

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt ab Datum der Bereitstellung der KV-SafeNet-Dienstleistung 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich anschließend automatisch um jeweils weitere 6 Monate. KAMP ist vor einer Vertragsverlängerung mit dem Antragsteller dazu verpflichtet, bei der jeweils zuständigen KV die Rechtmäßigkeit der Zulassung des Antragstellers zum Sicheren Netz der KVen bestätigen zu lassen. Eine Kündigung ist schriftlich auszustellen und muss 4 Wochen vor Ablauf des Vertrags bei KAMP eingegangen sein.

Dem Antragsteller steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Als ordentlicher Kündigungsgrund gilt die Verfügbarkeit der von der Bundesregierung geplanten Telematikinfrastruktur (TI). Diese ist verfügbar, wenn die Betriebsgesellschaft gematik GmbH den Produktivstart der TI erklärt und der TI-Konnektor für den Teilnehmer verfügbar ist. Ab diesem Zeitpunkt ist der bestehende KV-SafeNet-Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten kündbar.

Dem Antragsteller steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, beispielsweise bei nicht erfolgter Aufklärung durch KAMP hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, welche notwendig für den KV-SafeNet-Anschluss sind.

KAMP hat die Pflicht und die entsprechende KV das Recht, den Antragsteller 4 Monate vor Ende der Gültigkeit des Zertifikats entsprechend zu informieren, falls sich KAMP nicht rezertifizieren lassen hat. KAMP räumt dem Antragsteller hierbei ein außerordentliches Kündigungsrecht ein.

KAMP stellt bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sicher, dass mit dem Tag des Vertragsendes kein Zugriff von Teilnehmern aus der angeschlossenen Netzinfrastruktur des Antragstellers zum Sicheren Netz der KVen mehr möglich ist.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Hardware (KAMP Safe-Box), zur Löschung der Konfiguration durch eine Rücksetzung in den Werkszustand, innerhalb von 4 Wochen an KAMP zu senden. Die Kosten für die Rücksendung übernimmt der Antragsteller. Nach Zurücksetzen der Konfiguration sendet KAMP die SafeBox zum weiteren Verbleib zurück an den Kunden.

## 10. Rezertifizierung

Falls eine Rezertifizierung nicht angestrebt wird, muss KAMP mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit eine Information an den Antragsteller versenden. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung übernimmt KAMP eventuelle Wechselkosten des Antragstellers zu einem anderen KV-SafeNet-Anbieter.

Der Vertrag zwischen KAMP und dem Antragsteller erlischt bei Auflösung der KAMP-KV-SafeNet-Zertifizierung durch die KBV.

## 11. Bestimmungen laut Richtlinie KV-SafeNet

Voraussetzung für die Nutzung von KV-SafeNet ist ein vorhandener Teilnehmer-PC mit geeigneter Software. Entspricht der PC des Teilnehmers nicht den Anforderungen des KV-SafeNet, ist KAMP verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen.

Bei technischen Problemen, die durch KAMP verursacht wurden, verpflichtet sich KAMP gegenüber dem Antragsteller diese innerhalb der Wiederherstellungszeit zu beheben. Die Wiederherstellungszeit beträgt von Montag bis Freitag eine Zeitspanne von 24 Stunden ab Eingang der Störungsmeldung, an Wochenenden und Feiertagen nächster Arbeitstag 8:00 Uhr plus 24 Stunden.

Mit Überschreiten der Wiederherstellungszeit verpflichtet sich KAMP zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 100,00 Euro je weiteren angefangenen Kalendertag. Die Summe der Vertragsstrafen ist auf 1.000,00 Euro pro Jahr begrenzt. Diese Vertragsstrafe befreit KAMP nicht von Regressansprüchen seitens des Antragstellers für Schäden, die diesem durch einen Verstoß von KAMP gegen die Richtlinie KV-SafeNet entstanden sind.

## 12. Nutzungsentgelt, Anschaffungspreis und Servicekosten

Die vom Antragsteller zu zahlende Vergütung setzt sich aus Einmalzahlungen und monatlichen Entgelten zusammen. Alle Preise sind Entgelte in Euro inklusiv gesetzlicher Mehrwertsteuer. Diese gliedern sich wie folgt:

- einmalige Setup-Pauschale pro KAMP SafeBox: 177,31 Euro
- monatliches Entgelt pro KAMP SafeBox: 23,80 Euro
- einmaliger Anschaffungspreis pro KAMP SafeBox: 1.180 Euro

Die monatlichen Entgelte sind im Voraus fällig.

Folgende Servicekosten können ggf. entstehen:

- Remote-Support: Technischer Support für Fernwartung wird mit 41,65 Euro je angefangene 15 Minuten berechnet.
- Vor-Ort-Tages-Service-Pauschale: Wenn kein Fernwartungszugriff per Remotezugang seitens des Antragstellers gewünscht und ein Vor-Ort-Tages-Service beantragt ist, wird dieser mit pauschal 1130,50 Euro berechnet.
- Konfigurationsänderungen: Konfigurationsänderungen der SafeBox erfolgen ausschließlich durch KAMP. Soweit Änderungen durchgeführt werden müssen oder sollen, sind diese gesondert schriftlich zu beauftragen und werden pauschal mit 41,65 Euro je angefangene 15 Minuten berechnet.

# Merkblatt

## Pflichten des Antragstellers der anzuschließenden Praxisinfrastruktur

Teilnehmer am sicheren Netz der KVen sind die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen, also Vertragsärzte und Psychotherapeuten, oder ein anderes nach den Richtlinien der KBV zugelassenes Mitglied des Netzes der KVen.

Der Antragsteller ist insbesondere in den Bereichen PC-Sicherheit, Netzinfrastruktur und organisatorische Maßnahmen zu folgenden Regelungen verpflichtet:

### PC-Sicherheit

Die PC-Arbeitsplätze, von denen aus die Teilnehmer Zugang zum Sicheren Netz der KVen erhalten können, sind folgendermaßen durch den Antragsteller der anzubindenden Netzinfrastruktur bereitzustellen bzw. zu konfigurieren:

- Der PC-Arbeitsplatz soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und insbesondere aktuelle Versionen von Betriebssystemen, Anti-viren-Software, Anti-Malware und Firewall enthalten und entsprechend sicher konfiguriert sein.
- Die Arbeit an dem PC-Arbeitsplatz erfordert eine Anmeldung des Teilnehmers am PC, der Zugriff von unbefugten Personen auf den PC-Arbeitsplatz ist durch ein Benutzer- und Rollenkonzept zu verhindern.
- Grundsätzliche Administrationsrichtlinien insbesondere im Bereich der Benutzerberechtigungen für die PC-Arbeitsplätze sind einzuhalten, entsprechend der BSI Maßnahme M 2.382 (Aufteilung der Administrationstätigkeiten).
- Bei Inaktivität wird eine automatische Sperre des PC-Arbeitsplatzes mit anschließend erforderlicher Anmeldung zum Aufheben der Sperre vorgenommen.
- Der PC-Arbeitsplatz darf keine direkte Verbindung mit dem Internet haben. Eine Verbindung des PC-Arbeitsplatzes mit dem Internet über die Netzinfrastruktur des Antragstellers ist erlaubt.
- Benutzerrechte während des Parallelbetriebs müssen auf die nötigsten Dienste und Berechtigungen reduziert werden. Der Betrieb mit Administratorenrechten ist nur bei administrativen Tätigkeiten zulässig.
- Bei der Einstellung der browserinternen Sicherheitsstufen ist die höchstmögliche Sicherheit zu wählen. Es dürfen nur die aktiven Inhalte (Web-Scripting, PlugIns) zugelassen werden, die für den Betrieb zwingend notwendig sind. Die Einschränkung des Zugriffs auf die absolut notwendigen Seiten bietet einen hohen Schutz und kann organisatorisch oder technisch umgesetzt werden.
- Generell ist jeder an einem Netzwerk angeschlossene Computer mittels einer Desktop-Firewall vor unerlaubten Zugriffen zu schützen. Die Firewall-Regeln sind so restriktiv zu konfigurieren, dass nur die für den Betrieb zwingend notwendigen Verbindungen möglich sind.
- Die Firewall im KV-SafeNet-Router ersetzt nicht die lokalen Desktop-Firewalls.
- Die Räumlichkeiten des PC-Arbeitsplatzes müssen so gestaltet sein, dass unbefugte Personen keinen Zugriff auf den Arbeitsplatz erlangen können.

### Netzinfrastruktur

Für den Datenschutz und die Datensicherheit in der angeschlossenen Netzinfrastruktur ist der Antragsteller der angeschlossenen Netzinfrastruktur voll verantwortlich.

In der angeschlossenen Netzinfrastruktur empfiehlt es sich, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Regelmäßiger Einsatz von Programmen, die Integritätsverletzungen an Programmen und Dateien feststellen können
- Einsatz von Programmen zur Erkennung von Angriffen auf ein IT-System, z.B. ein Intrusion Detection System (IDS) oder ein anderes zur Frühwarnung taugliches Netzüberwachungssystem
- Benutzung aller vorhandenen und rechtmäßigen Protokollmechanismen
- Einsatz aller vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen für das im Einsatz befindliche Betriebssystem
- Benutzung starker Passwörter (siehe BSI-Maßnahme M 2.11)
- Benutzung aller relevanten und rechtmäßigen Protokollmechanismen um Störfälle und Angriffsversuche analysieren zu können (von diesem Satz steht bis Protokollmechanismen der Satz schon drin, nur ab „um“ ergänzen)
- Regelung und Dokumentation der Benutzerrechte (siehe BSI-Maßnahmen M 2.30, M 2.31)
- Einsatz von geeigneter Sicherheits-Software

Der Antragsteller hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass ausschließlich Personen aus der Organisation bzw. Institution des Antragstellers Zugang zur KAMP SafeBox erlangen können. Zu diesem Zweck ist die KAMP SafeBox gegen unbefugten Zugang zu sichern, z.B. durch Aufbewahrung in einem sicheren Serverraum des Antragstellers.

Der Antragsteller ist verpflichtet,

- die KAMP SafeBox nur durch KAMP administrieren und betreiben zu lassen
- die KAMP SafeBox nicht an Dritte weiterzugeben
- Eingriffe in den Netzbetrieb von KAMP zu unterlassen
- bei einer Störungsanalyse und Störungsbeseitigung aktiv mitzuwirken

### Organisatorische Maßnahmen

Der Antragsteller muss die Teilnehmer über folgende Pflichten informieren:

- Die Regelungen der BSI Maßnahme M 2.373 (Der aufgeräumte Arbeitsplatz) sind einzuhalten.
- Bei Verlassen des PC-Arbeitsplatzes muss sich der Teilnehmer abmelden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der KAMP Netzwerkdienste GmbH, Vestische Straße 89-91, 46117 Oberhausen,  
im Folgenden „KAMP“ genannt.

## § 1 Geltungsbereich; Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für Verträge zwischen KAMP und dem Vertragspartner. Vertragspartner im Sinn dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Verbraucher im Sinn dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit KAMP zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinn dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit KAMP in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden nicht Vertragsbestandteil. Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.

## § 2 Leistungen von KAMP

- 2.1 Das Leistungsspektrum wird zwischen KAMP und dem Vertragspartner jeweils im Hauptvertrag vereinbart. Die Regelung des Hauptvertrags haben Vorrang vor diesen AGB.
- 2.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, darf KAMP die ihr obliegenden Leistungen von ihren Mitarbeitern oder Dritten erbringen lassen.
- 2.3 Der Vertragspartner wird rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistung durch KAMP treffen.

## § 3 Vergütung, Zahlung, Aufrechnung und Preise

- 3.1 Monatliche Entgelte sind monatlich ab Vertragsbeginn im Voraus zu zahlen. Beginnt die Vertragslaufzeit im Laufe eines Kalendermonats oder endet sie im Laufe eines Kalendermonats, ist das Entgelt für jeden Tag der Vertragslaufzeit dergestalt zu berechnen, dass das monatliche Entgelt durch die Anzahl der Tage des betreffenden Kalendermonats geteilt wird.
- 3.2 Leistungen, für die nur ein einmaliges Entgelt geschuldet ist, sind innerhalb von 14 Kalendertagen nach deren Erbringung zu vergüten.
- 3.3 Die Zahlung von Rechnungen erfolgt per SEPA-Basis-Lastschriftverfahren. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vereinbarten Preise fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht einlösbare bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Vertragspartner KAMP die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.
- 3.5 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur berechtigt, sofern und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle dem Vertragspartner im Rahmen des Vertrags überlassene Hardware (z.B. Router, Modem, Server) bleibt Eigentum von KAMP. Sie sind KAMP innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsbeendigung zurück zu geben.
- 4.2 KAMP ist nicht dazu verpflichtet, dem Vertragspartner Hardware zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen.

## § 5 Haftungsbeschränkung

- 5.1 KAMP schließt die Haftung für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht worden sind, aus, sofern diese nicht aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung

die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (im Folgenden: Kardinalpflichten), resultieren und nicht, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungshilfen von KAMP.

- 5.2 Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

## § 6 Freistellung

- 6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere keine Informationen zu übermitteln, die i. S. d. §§ 130, 130a und 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i. S. d. § 184 StGB pornographisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen und/oder auf Angebote mit solchen Inhalten hinzuweisen.
- 6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Fall eines Verstoßes gegen die zuvor genannten Verpflichtungen KAMP von allen Ansprüchen, die Dritte wegen des Angebots des Vertragspartners gegen KAMP geltend machen, freizustellen sowie KAMP unverzüglich jede Unterstützung zur Verteidigung gegen diesen Anspruch zu gewähren.
- 6.3 Die Verpflichtung zur Freistellung nach Ziffer 8.2 gilt auch in Bezug auf Ansprüche, die Dritte wegen einer angeblichen Rechtsverletzung durch den Vertragspartner, insbesondere einer Verletzung des Urheber-, Datenschutz-, Wettbewerbsrechts und/oder der Verletzung gewerblicher Schutzrechte, gegen KAMP geltend machen.

## § 7 Kündigung des Vertrages

- 7.1 Falls keine Vertragslaufzeit vereinbart wurde, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ist eine Vertragslaufzeit vereinbart, so ist vor Ablauf der Vertragslaufzeit die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Einen wichtigen Grund stellt es insbesondere dar, wenn der Vertragspartner (a) mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen oder (b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung in Höhe eines Betrags, der die Summe von zwei monatlichen Zahlungen erreicht oder übersteigt, in Verzug gerät oder (c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei eröffnet ist oder wenn eine Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat.
- 7.3 Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.
- 7.4 Ist ein Vertrag von KAMP aus wichtigem Grund fristlos gekündigt worden, nachdem der Vertragspartner verpflichtet ist, monatliche Zahlungen zu leisten, ist KAMP berechtigt, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Die Höhe beträgt 50% der monatlich geschuldeten Vergütung, die bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wäre, jedoch nicht mehr als 50% der geschuldeten Vergütung für drei Jahre. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner nachweist, dass kein Schaden entstanden ist oder der tatsächlich entstandene Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Für den Fall, dass KAMP einen höheren Schaden nachweisen kann, so ist dieser höhere Schaden zu ersetzen.

## § 8 Weitere Pflichten und Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist insbesondere verpflichtet,

- 8.1 Gefährdungen und Behinderungen anderer Netzteilnehmer, die von seinem System (z.B. durch Viren und Trojaner) ausgehen, unverzüglich zu beseitigen. Für den Fall, dass der Vertragspartner dem nicht nachkommt, ist KAMP aus Sicherheitsgründen berechtigt, die Internetverbindung bis zur Beseitigung der Gefährdung bzw. Behinderung zu deaktivieren.
- 8.2 sicherzustellen, dass die Ursache des Problems bei einer Störungsmeldung nicht sein eigener Service, seine eigenen Anlagen oder seine Hardwarekomponenten sind. Der Vertragspartner hat nach Abgabe einer Störungsmeldung an KAMP, die durch die Überprüfung der Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von KAMP vorlag, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Ursache des Problems der Störungsmeldung auch nicht der eigene Service des Vertragspartners, seine eigenen Anlagen oder seine Hardwarekomponenten sind.
- 8.3 sicherzustellen, dass KAMP Zugang zu den entsprechenden Räumen des Vertragspartners erhält, um Installations-, Test-, Überwachungs-, Wartungs-, Reparatur und ähnliche Arbeiten vorzunehmen.
- 8.4 alle bei Verlust oder Beschädigung einer von KAMP ihm überlassenen Hardware (z.B. Router, Modem, Server) verbundenen Kosten zu tragen. Die Kosten für Equipment, welches der Vertragspartner aufgrund seiner Hardware oder Software benötigt, trägt der Vertragspartner.
- 8.5 Hardware von KAMP nicht zu verändern und/oder zu reparieren. Zudem ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Hardware von KAMP zu entfernen oder an einen anderen Platz zu verbringen.
- 8.6 die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung einer von KAMP in den Räumen des Vertragspartners bereitgestellten IP-Anbindung einschließlich aller dort untergebrachten, für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Hardwarekomponenten, bereitzustellen und aufrecht zu erhalten. Der Stromanschluss sowie ein – unter Umständen notwendiger – Potenzialausgleich mit zugehöriger Erdung, wird/werden vom Vertragspartner auf dessen Kosten bereitgestellt.
- 8.7 die Anschalteinrichtung (z.B. DSL-Modem, Router) ständig betriebsbereit zu halten.
- 8.8 die „Acceptable Use Policy“ in der bei Vertragsschluss geltenden Version zu befolgen.

## § 9 Höhere Gewalt

Weder KAMP noch der Vertragspartner können gegen die jeweils andere Vertragspartei Ansprüche wegen eines von außen kommenden, nicht vorhersehbaren und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses (Höhere Gewalt) geltend machen. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, -nationalen Notständen, Versorgungsengpässen, Unruhen, Kriegen, Streiks, Aussperrungen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen.

## § 10 Sonstige Bedingungen

- 10.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KAMP auf einen Dritten übertragen.
- 10.2 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 11 Änderung des Vertrags

- 11.1 KAMP ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von 8 Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird KAMP den Vertragspartner in Textform oder schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Vertragspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Vertragspartner dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist zu kündigen.
- 11.2 KAMP ist berechtigt, die Vertrags- und Leistungsbedingungen mit einer Frist von 8 Wochen im Voraus zu ändern, wenn die Änderung durch gesetzliche Änderungen und/oder Änderungen der Rechtsprechung und/oder Vorgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde bedingt ist. Die jeweilige Änderung wird KAMP den Vertragspartner in Textform oder schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Vertragspartner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Vertragspartner dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Bekanntgabe der Änderung in Textform oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist zu kündigen.
- 11.3 Die vorstehenden Regelungen dieses § 11 finden keine Anwendung auf einmalige Austauschverhältnisse (bspw. Kauf eines Produkts), sondern nur auf Dauerschuldverhältnisse.

## § 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 12.2 Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist Oberhausen Gerichtsstand. KAMP ist aber auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.